

DI / Motion CVP-Fraktion vom 30. November 2009

Kürzere Behandlungsdauern und Kostenaufgabe bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden

Antrag der Regierung vom 26. Januar 2010

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung ist bereit, dem Anliegen der Motion betreffend Kostenaufgabe Rechnung zu tragen und die «Richtlinien für die Erhebung amtlicher Kosten für Rechtsmittelentscheide des Regierungsrates sowie für die Entschädigung ausseramtlicher Kosten in Rekursverfahren vor Regierungsrat» anzupassen. Künftig sollen Beschwerden gegen kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen kostenpflichtig sein. Dazu bedarf es keiner neuen Rechtsgrundlage. Auch für die Festlegung von Bearbeitungsfristen für Beschwerden gegen kantonale und kommunale Abstimmungen besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

I. Behandlungsdauer

Auf eidgenössischer Ebene sind im Zusammenhang mit den politischen Rechten drei Arten von Beschwerden zu unterscheiden: die Stimmrechts-, die Abstimmungs- und die Wahlbeschwerde. Bei der Kantonsregierung kann mit der Stimmrechtsbeschwerde die Verletzung des Stimmrechts gerügt werden (Art. 77 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [SR 161.1; abgekürzt BPR]). Abstimmungsbeschwerde kann wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen geführt werden (Art. 77 Abs. 1 Bst. b BPR) und die Wahlbeschwerde steht bei Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen zur Verfügung (Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR). Die Kantonsregierung hat innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden (Art. 79 Abs. 1 BPR). Für diese Beschwerden besteht demnach bereits ein beschleunigtes Verfahren. Die seit dem Jahr 2000 von der Regierung behandelten Beschwerden (zwei Beschwerden betreffend Volksabstimmung über die Bilateralen Verträge Schweiz-EU; drei Beschwerden über das Abkommen zu Schengen und Dublin, 27 Beschwerden über die biometrischen Pässe, eine Beschwerde über die Personenfreizügigkeit Schweiz-EU und die Weiterführung des Abkommens und Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien sowie eine Beschwerde betreffend den Bundesbeschluss über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung) wurden stets fristgerecht erledigt.

Bei kantonalen Abstimmungen können Stimmberechtigte bei der Regierung Beschwerde gegen Unregelmässigkeiten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung vorgekommen sind, führen (Art. 46 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen [sGS 125.3; abgekürzt UAG]). Die seit dem Jahr 2000 gegen kantonale Abstimmungen eingereichten Beschwerden wurden durch die Regierung innert sieben Tagen seit Beschwerdeerhebung (Erneuerungswahl 2000 und 2004 der Regierung) und innert zwei Wochen (Kantonsratswahl 2004), vier Wochen (HarmoS-Konkordat) bzw. fünf Tagen (Gesetzesinitiativen «Schutz vor Passivrauchen für alle» und «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen») seit Abschluss des Schriftenwechsels entschieden.

Auf kommunaler Ebene stehen die Abstimmungsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit (Art. 163 des Gemeindegesetzes [sGS 151.2; abgekürzt GG]) und wegen Verfahrensmängeln (Art. 164 GG) an das zuständige Departement zur Verfügung. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sieht für die Bearbeitung von Rechtsmitteln keine Maximalfrist vor. Lediglich für Rechtsmittelverfahren in Bausachen gilt eine Maximalfrist von 21 Wochen (vgl. Art. 4 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen, sGS 731.21).

Die 20 in den letzten zehn Jahren entschiedenen Beschwerden – nicht berücksichtigt sind die zahlreichen Abstimmungsbeschwerden betreffend Nichteinbürgerung – richteten sich im wesentlichen gegen kommunale Kreditbeschlüsse bzw. Wahlen. Diese Verfahren wurden allesamt zwischen drei und 19 Wochen nach Abschluss des Schriftenwechsels – und damit im Rahmen der für Bausachen geltenden vergleichsweise herangezogenen Maximalfrist von 21 Wochen – erledigt. Für das zuständige Departement hat die Bearbeitung von Abstimmungsbeschwerden – nebst der Bearbeitung von Sozialhilferekursen – immer erste Priorität. Es ist auch stets bestrebt, die Abläufe zu optimieren, um die Bearbeitungsdauer so kurz als möglich zu halten.

II. Kostenaufgabe

Nach Art. 95 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) hat in Streitigkeiten grundsätzlich jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Kosten, die ein Beteiligter durch Trölerie oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten. Demgemäss gilt der Grundsatz der Kostenpflicht. Es bedarf demnach keiner weiteren Rechtsgrundlage.

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Behörde jedoch auf Kostenvorschüsse und auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten (Art. 97 VRP). Am 18. Dezember 1984 erliess die Regierung die «Richtlinien für die Erhebung amtlicher Kosten für Rechtsmittelentscheide des Regierungsrates sowie für die Entschädigung ausseramtlicher Kosten in Rekursverfahren vor Regierungsrat» als Dienstanweisung (RRB 1984/1919). Die Richtlinien wurden in den Jahren 1993 und 1996 überarbeitet (RRB 1993/420 und RRB 1996/1215). Gestützt auf Ziff. 1.3. der «Richtlinien für die Erhebung amtlicher Kosten für Rechtsmittelentscheide der Regierung und der Departemente sowie für die Entschädigung ausseramtlicher Kosten in Rekursverfahren vor Regierung und Departementen» vom 20. August 1996 wurden in Sozialhilferekursen und in Rechtsmitteln, welche die politischen Rechte betreffen, in der Regel keine Kosten erhoben.

Im Rahmen der Beschwerde wegen Verletzung politischer Rechte verzichtete auch das Bundesgericht in langjähriger Praxis auf die Erhebung von Gerichtskosten. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110; abgekürzt BGG) wurde diese Rechtsprechung aufgegeben (vgl. BGE 133 I 141). Mit Blick auf diese Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und dem Anliegen der Motionäre entsprechend wird die Regierung die Richtlinien vom 20. August 1996 dahingehend anpassen, als dass sie die bisherige Praxis der Kostenlosigkeit für Beschwerden gegen kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen aufgibt. Somit sieht lediglich Art. 86 BPR für die Stimmrechts-, die Abstimmungs- und die Wahlbeschwerde nach Art. 77 BPR – ausgenommen bei trölerischen und gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden – von Bundesrechts wegen Kostenlosigkeit vor.